

II-775 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

15.7.1965

286/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 278/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten P r i n k e und Genossen,  
betreffend Herabwürdigung der katholischen Kirche in einer Theaterauf-  
führung.

-.--.-.-

Die mir am 23. Juni 1965 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Prinke und Genossen (278/J), betreffend Herabwürdigung der katholischen Kirche in einer Theateraufführung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1.) Die gegen Herwig Seeböck eingeleiteten Vorerhebungen wegen Verdachtes des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft nach § 303 StG. wurden mit Beschluss des Untersuchungsrichters vom 9. Juni 1965 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien gemäss § 90 StPO. eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Wien hatte über die von ihr beabsichtigte Antragstellung auf Einstellung des Verfahrens am 18. Mai 1965 der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dieses Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien am 1. Juni genehmigt; das Bundesministerium für Justiz wurde damit nicht befasst.

2.) In dem Verfahren wurde, da bereits ein polizeilicher Erhebungsbericht vorlag, nur der angezeigte Herwig Seeböck als Beschuldigter vernommen.

3.) Der Anzeiger wurde nicht als Zeuge vernommen, offenbar weil er lediglich den inkriminierten Text hätte wiedergeben können, den er schon in seiner Anzeige wiedergegeben hatte und der überdies aus dem Erhebungsbericht der Bundespolizeidirektion Wien im vollen Wortlaut bekannt war.

4.) Die Staatsanwaltschaft Wien hat folgende Erwägungen zum Anlass für ihren Antrag auf Einstellung der Vorerhebungen genommen:

"Herwig Seeböck hat sich dahin verantwortet, dass er niemals beabsichtigte, die Kirche oder eine ihrer Einrichtungen beleidigend herabzusetzen. Er habe nur aufzeigen wollen, wie die Häftlinge über die Gebräuche der Kirche denken. Den von ihm in der 'Großen Häfen-Elegie' gestalteten, auf kirchliche Gebräuche bezughabenden Szenen lägen Äusserungen zugrunde, die wörtlich gleichlautend von einem Mithäftling in der Strafanstalt Schwarzau gemacht worden seien.

Herwig Seeböck behauptet weiters, er habe vor der schriftlichen Niederlegung der betreffenden Szenen über seine Erlebnisse auch mit mehreren Priestern, die er namentlich nannte, gesprochen und sei dabei sogar ermutigt worden, die betreffenden Äusserungen in sein Theaterstück aufzunehmen.

286/A.B.  
zu 278/J

- 2 -

In der Folge seien auch die Vorstellungen der 'Großen Häfen-Elegie' wiederholt von Priestern besucht worden, ohne dass jemals jemand Anstoss genommen hätte.

Bei dieser Sachlage wird schwerlich erwiesen werden können, dass Herwig Seeböck auch nur die objektive Eignung der mehrfach erwähnten Szenen, Gebräuche der katholischen Kirche zu verspotten oder herabzuwürdigen, erkannte und die Szenen trotz dieser Erkenntnis zur Darstellung brachte. Es wird zumindest im Zweifel der zur Herstellung des Tatbestandes nach § 303 StG. erforderliche Vorsatz nicht erweisbar sein, sodass um die Erteilung der Genehmigung zur Einstellung des Verfahrens gebeten wird."

Dieses Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien hat - wie schon unter 1.) erwähnt wurde - die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 1. Juni 1965 genehmigt.

Hiezu ist in rechtlicher Beziehung zu sagen, dass nach Lehre und Rechtsprechung für den in Betracht kommenden Deliktsfall Verspottungs- oder Herabwürdigungsabsicht vorausgesetzt ist. Es hätte daher dem Herwig Seeböck nachgewiesen werden müssen, dass er in dem von ihm verfassten und aufgeführten Theaterstück nicht bloss das Bild eines primitiven Häftlings, der in herabwürdigender Weise kirchliche Gebräuche und Einrichtungen beschrieben hat, aufzeigen wollte, sondern dass er sich diese Herabwürdigung selbst zu eigen machen wollte. Hiezu fehlt aber - auch nach der ganzen Tendenz des Stückes - jeder Anhaltspunkt, sodass eine Anklage gegen Seeböck nicht mit Aussicht auf Erfolg hätte vertreten werden können.

5.) Die Aufführung "Die Große Häfen-Elegie" ist, soweit ich übersehe, derzeit nicht mehr im Programm des "Neuen Theaters am Kärntnertor" enthalten.

Auch in der Fernsehübertragung des Stückes schien die in Rede stehende Passage nicht mehr auf.

-.--.-.-